

Fragen zur Bauleistung / Bauherrenhaftpflicht

Inwieweit ist Diebstahl versichert?	Bei Bauleistungen kann grundsätzlich nur der Diebstahl fest eingebauter Teile versichert werden. Der Diebstahl nicht fest eingebauter Teile ist auch nicht gegen Zuschlag versicherbar. Grund dafür ist die geschätzte Diebstahldunkelziffer von 50 % durch am Bau beteiligte Personen (Arbeiter, Hilfsarbeiter, Baufirmen, Bauherr).
Beschädigung der bereits am Bau gelagerten Baustoffe (Vandalismus)?	Ist versichert - egal ob abgeschlossen oder frei gelagert, da davon ausgegangen wird, daß keiner der am Bau Beteiligten ein Interesse an einem solchen Vandalismus hat. Voraussetzung für die Übernahme des Schadens durch die Versicherung in einem Fall von Vandalismus ist eine Anzeige gegen Unbekannt bei der Polizei.
Sind Werkzeuge versichert?	Unabhängig davon, ob Werkzeuge frei zugänglich oder eingeschlossen gelagert werden, gelten sie als nicht versicherte Bauleistungen. Sie sind weder gegen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung versichert noch gegen Zuschlag versicherbar. Ansonsten würden auf lange Sicht die Versicherungen die Kosten für eine Erneuerung des Werkzeugbestandes übernehmen. (Siehe auch Diebstahl nicht fest eingebauter Teile)
Selbstbeteiligung, wie oft?	Der Versicherungsnehmer muß nachweisen, daß es sich bei dem Schaden um einen Vorfall handelt. Ist dies der Fall, muß die Selbstbeteiligung nur einmal gezahlt werden. Werden jedoch z.B. mehrere Fenster zu verschiedenen Anlässen zerstört, ist jedesmal eine Selbstbeteiligung fällig.
Versicherungsschutz bei teilweisem Bezug abgeschlossener Einheiten?	Apropos "Wasserschaden": Über Klausel 1.7 auf Seite 5 der Rahmenvereinbarung sind entsprechende Schäden versichert - allerdings keine Vermögensschäden (z.B. Kosten für Hotelübernachtungen des betroffenen Mieters). Das gesamte Objekt ist bis zur endgültigen Fertigstellung gegen Leitungswasserschäden, Sturm und Feuer (falls Feuer eingeschlossen) versichert, da es meist ab endgültiger Fertigstellung bei einem Gebäudeversicherer versicherbar ist.
Unbebautes Grundstück?	Besitzt der Kunde bereits ein unbebautes Grundstück, das noch nicht über die private Haftpflicht (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht) abgesichert ist, so kann das Grundstück durch sofortigen Versicherungsbeginn versichert werden. Die Bauherrenhaftpflicht gilt bei einem unbebauten Grundstück nicht erst mit dem Errichten der Baustelle.
Baugrund- und Bodenmassen?	Z. B der Bodenaushub, der noch zum Geländeausgleich gebraucht wird, wird durch ein unvorhergesehenes, von außen einwirkendes Ereignis (z.B. Abschwemmen nach Wolkenbruch oder Verseuchung durch Öl) unbrauchbar. Der VN muß sich dann neue Bodenmassen kaufen.
Zusätzliche Aufräumkosten:	Im Gegensatz zu der Gebäudeversicherung sind die Aufräumkosten in der Bauleistungsversicherung nicht prozentual begrenzt. Zusätzliche Aufräumkosten gelten für den Fall, daß infolge von Aufräumkosten die Versicherungssumme überschritten wird. Das trifft nur bei Totalschäden zu, die zu fast 100 % Feuerschäden sind. Deshalb haben wir für Sie, falls Sie den Einschluß Feuer gewählt haben, hierfür erheblich höhere zusätzliche Aufräumkosten eingeschlossen.
Schadensuchkosten:	Z. B. bei Flachdächern: Durch einen Handwerker wurde eine Glasscherbe in die Dichtung getreten. Um die Schadenbehebung von ca. 400 EUR abzüglich Selbstbehalt von 250 EUR durchführen zu können, muß erst die Schadenstelle gesucht werden. Den Kies ab- und wieder aufzubringen fällt unter Schadensuchkosten. Bei einer Tiefgarage kann dies schnell 10, 15, 25 TEUR kosten.